

Grundinformation zu den Schulformen

Schulform	Grundschule	Hauptschule	Realschule	Haupt- und Realschule	Oberschule	Integrierte Gesamtschule	Kooperative Gesamtschule	Gymnasium	Förderschule
Aufbau - Schuljahrgänge	1 - 4	5 – 9 (10)	5 - 10	5 - 10	5 - 10	5 – 13 5 – 10 (nur Sek I)	5 – 13 5 – 10 (nur Sek I)	5 - 13	1 – 10 (FöS Lernen läuft im Primarbereich aus) 1 -12 (FöS Geistige Entwicklung)
Lehrpläne	www.nibis.de >Allgemeinbildung >curriculare Vorgaben >Kerncurricula	www.nibis.de >Allgemeinbildung >curriculare Vorgaben >Kerncurricula	www.nibis.de >Allgemeinbildung >curriculare Vorgaben >Kerncurricula	siehe Hauptschule, Realschule,	www.nibis.de >Allgemeinbildung >curriculare Vorgaben >Kerncurricula (jahrgangsbezogener Unterricht) Bei schulzweigbezogener Unterricht: siehe Hauptschule, Realschule, Gymnasium	www.nibis.de >Allgemeinbildung >curriculare Vorgaben >Kerncurricula	siehe Hauptschule, Realschule, Gymnasium	www.nibis.de >Allgemeinbildung >curriculare Vorgaben >Kerncurricula	Bei zielgleichem Unterricht*: siehe Grundschule und Hauptschule. Bei zieldifferen-tem Unterricht**: Lehrpläne der Grundschule und Hauptschule, unter Berücksichtigung der individuellen Voraussetzungen; curriculare Vorgaben der FöS Geistige Entwicklung
Studentafel	http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1970&article_id=6469&psmand=8 Grundschule „Die Arbeit in der Grundschule“ (4.1 und 4.2)	http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1971&article_id=6423&psmand=8 Hauptschule „Die Arbeit in der Hauptschule“ (Anlage)	http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1972&article_id=6422&psmand=8 Realschule „Die Arbeit in der Realschule“ (Anlage)	Siehe Hauptschule und Realschule	http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=28278&article_id=91352&psmand=8 Oberschule „Die Arbeit in der Oberschule“ (Anlagen 1 und 2)	http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1974&article_id=6424&psmand=8 Gesamtschule „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule“ (Anlage 1)	http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1974&article_id=6424&psmand=8 Gesamtschule „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule“	http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1973&article_id=6319&psmand=8 Gymnasium „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ (Anlagen 1 und 2)	http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1975&article_id=6268&psmand=8 siehe Grundschule und Hauptschule
- Fremdsprachen	Englisch (oder eine andere Fremdspra-	Englisch Fortführung ab 5.	Englisch Fortführung	siehe Hauptschule und	Englisch Fortführung ab 5.	Englisch Fortführung ab 5. Schul-	siehe Hauptschule, Realschule und	Englisch Fortführung ab 5.	siehe Grundschule und

- Naturwissenschaften	che mit Genehmigung der obersten Schulbehörde) ab 3. Schuljahrgang als Pflichtfremdsprache	Schuljahrgang	ab 5. Schuljahrgang Französisch ab 6. Schuljahrgang im Wahlpflichtunterricht	Realschule	Schuljahrgang, Französisch oder andere Fremdsprachen als Wahlpflichtfremdsprache ab 6. Schuljahrgang, Englisch ab Schuljahrgang 7 leistungsdifferenziert	jahrgang, Französisch, Latein, Spanisch oder andere Sprachen als Wahlpflichtfremdsprache ab 6. Schuljahrgang; Englisch ab Schuljahrgang 7 leistungsdifferenziert	Gymnasium	Schuljahrgang; Französisch, Latein, häufig auch Spanisch als 2. Pflichtfremdsprache ab 6. Schuljahrgang, weitere Sprachen als Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache ab 8. Schuljahrgang	Hauptschule; außer FöS Geistige Entwicklung
	Sachunterricht in den Schuljahrgängen 1 - 4	Biologie / Chemie/ Physik ab 5. Schuljahrgang	Biologie / Chemie/ Physik ab 5. Schuljahrgang	siehe Hauptschule und Realschule	Biologie/Chemie/Physik ab 5. Schuljahrgang	Naturwissenschaften (Biologie /Chemie/Physik) werden integriert unterrichtet, ab Schuljahrgang 9 leistungsdifferenziert	siehe Hauptschule, Realschule und Gymnasium	Biologie / Chemie/ Physik in den 5. und 6. Schuljahrgängen fächerübergreifend bzw. verbindend, ab 7. Schuljahrgang eigenständige Unterrichtsfächer	siehe Grundschule und Hauptschule
Abschlüsse	nach dem 4. Schuljahrgang Übergang an andere Schulformen	alle Abschlüsse im Sekundarbereich I, einschließlich Erweiterter Sekundarabschluss I als Zugangsberechtigung für die gymnasiale Oberstufe und das Berufliche Gymnasium	alle Abschlüsse im Sekundarbereich I, einschließlich Erweiterter Sekundarabschluss I als Zugangsberechtigung für die gymnasiale Oberstufe und das Berufliche Gymnasium	alle Abschlüsse im Sekundarbereich I, einschließlich Erweiterter Sekundarabschluss I als Zugangsberechtigung für die gymnasiale Oberstufe und das Berufliche Gymnasium	alle Abschlüsse im Sekundarbereich I, einschließlich Erweiterter Sekundarabschluss I als Zugangsberechtigung für die gymnasiale Oberstufe und das Berufliche Gymnasium	alle Abschlüsse im Sekundarbereich I; wenn eine gymnasiale Oberstufe vorhanden ist, Allgemeine Hochschulreife und schulischer Teil der Fachhochschulreife	siehe Hauptschule, Realschule und Gymnasium alle Abschlüsse im Sekundarbereich I; bei Vorhandensein einer gymnasialen Oberstufe Allgemeine Hochschulreife und schulischer Teil der Fachhochschulreife	alle Abschlüsse im Sekundarbereich I; allgemeine Hochschulreife und schulischer Teil der Fachhochschulreife	FöS GE: kein Abschluss FöS LE: Abschlüsse FöS LE, HS Übrige FöS: alle Abschlüsse im Sekundarbereich I, einschließlich Erweiterter Sekundarabschluss I als Zugangsberechtigung für die gymnasiale Oberstufe und das Berufliche Gymnasium; zusätzlich FöS LE

* an Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Emotionale und Soziale Entwicklung, Hören, Körperliche und Motorische Entwicklung, Sehen, Sprache ** an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen

Darüber hinaus gibt es **Abendgymnasien, Kollegs** und **Berufliche Gymnasien**.

Die Aufnahmevoraussetzungen für den Besuch von Abendgymnasien und Kollegs ergeben sich aus § 2 der "Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK)" vom 2. Mai 2005 (SVBl. S.277), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2011 (SVBl. S. 419). Auf der Homepage des MK sind hierzu Informationen unter folgendem Link erhältlich: http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1976&article_id=6204&psmand=8.

Für den Besuch des Beruflichen Gymnasiums ist berechtigt, wer den Erweiterten Sekundarabschluss I oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe erworben hat bzw. einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist (s. auch § 2 der Anlage 7 zu § 33 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO). Weitere Informationen zum Beruflichen Gymnasium sind in Anlage 7 zu § 33 BbS-VO und in Nr. 9 der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) zu finden. Auf der Homepage des MK sind hierzu Informationen unter folgendem Link erhältlich: http://www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1886&psmand=8 > Berufsbildende Schulen > Rechts- und Verwaltungsvorschriften für berufsbildende Schulen.

Die Berechtigung für den Besuch der gymnasialen Oberstufe ergibt sich aus § 2 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO). Weitere Informationen sind auf der Homepage des MK unter folgendem Link erhältlich: http://www.mk.niedersachsen.de/schule/unsere_schulen/allgemein_bildende_schulen/gymnasium/gymnasium-6319.html.

Internationale Schulen gibt es in Hannover (Kindergarten ab 3 Jahre bis Schuljahrgang 12, Integrierte Gesamtschule), Braunschweig-Wolfsburg (Schuljahrgänge 1 – 12, Integrierte Gesamtschule). Sie sind in privater Trägerschaft.

Freie Waldorfschulen gibt es in Hannover, Braunschweig, Wolfsburg, Oldenburg, Cuxhaven, Buxtehude/Apensen, Bruchhausen-Vilsen, Göttingen, Bramsche, Hildesheim, Bomlitz, Südbrookmerland, Hitzacker, Melle, Kakenstorf, Lüneburg, Ottersberg, Stade und Wennigsen.